

III. Suchbewegungen

Reaktive Einstellung und Restorative Justice: Ein Arbeitsauftrag bei der Suche nach dem Anfang vom Ende des Strafrechts

I. Einführung

Die Zweifel an der Legitimierbarkeit strafimmanenter Gewalt werden so laut wie lange nicht artikuliert.¹ Sie kommen am stärksten in jenen Teilen der westlichen Welt zu Gehör, in denen sich diese Gewalt in besonders sichtbarer Weise mit der Reproduktion gesellschaftlicher Ungleichheit verzahnt.² Das Nachdenken über »Alternativen zu Strafe und/oder Strafrecht« gewinnt damit an Fahrt – auch wenn es noch längst keine tonangebende Bedeutung erlangt, weder im gesellschaftlichen Diskurs noch in der fachlichen Debatte.³ Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte

- 1 Vgl. etwa die zusammenführende Analyse dieser Literatur bei Benno Zabel, »Legitime Gewalt? Anmerkungen zur aktuellen Strafrechtskritik«, *Philosophische Rundschau* (2023/4), S. 423–456.
- 2 Gemeint sind die Stimmen, die in den USA zu einem Rück- oder grundlegenden Umbau des Strafrechts drängen (vgl. dazu die Übersicht bei Tatjana Hörnle, »Trends in angloamerikanischen Debatten zu Straftheorien«, *Goldammer's Archiv für Strafrecht* (2023/1), S. 10ff.).
- 3 Die straftheoretische Debatte betreibt von vornherein nur die Suche nach straflegitimierenden Modellen und nicht die nach den Alternativen. Befasst man sich aus kriminologischer Außenwarte mit diesem hoch elaborierten Diskurs, fällt allerdings dessen erstaunliche Fokussierung auf ein künstliches (nicht-existentes) Strafrecht auf, also die weitgehende Außerachtlassung der Strafrechtsrealität (Didier Fassin, *Der Wille zum Strafen*, Berlin: Suhrkamp 2017, S. 99ff.; Ralf Kölbel, »Die dunkle Seite des Strafrechts«, *Neue Kriminalpolitik* (2019/3), S. 256ff.; Alice Ristroph, »Criminal Theory and Critical Theory: Husak in the Age of Abolition«, *Law and Philosophy* (2022/2-3), S. 269ff.). Doch selbst mit Blick auf dieses idealisierte Strafrecht scheint Einigkeit darin zu bestehen, dass keine Einigkeit herrscht – dass also keines der zahlreichen straflegitimierenden Modelle einen größeren Kreis als die jeweilige Anhängerschaft überzeugt. Es mangelt auch nicht an Arbeiten, die ein breites Spektrum an Konzepten prüfen und gegen alle Varianten jeweils spezifische Einwände erheben (vgl. etwa David Boonin, *The Problem of Punishment*, Cambridge u.a.: Cambridge University Press 2008, S. 37ff.). Allerdings werde durch solche Befunde, so der Mainstream-Diskurs, keineswegs aufgezeigt, »that punishment cannot be justified; at best, they may

darin liegen, dass es mit der Strafrechtskritik kaum getan sein kann. Es reicht auch nicht, die zivilisatorische Vorzugswürdigkeit der Strafrechtsalternativen zu unterstellen (»to replace one faith with another«⁴). Vielmehr gilt es, »die Gelingensvoraussetzungen einer solchen Transformation zu benennen«⁵ und deren Realisierbarkeit zu plausibilisieren. Dabei handelt es sich um eine Herkulesaufgabe, weil das Strafrecht das Denken und die Praktiken in der gesamten Gesellschaft als unhinterfragte Selbstverständlichkeit durchzieht.⁶ Diese Schwierigkeit erklärt auch, warum der vorliegende Beitrag nur eine einzige der vielen Machbarkeitsfragen zu thematisieren versucht – aber immerhin eine, die zu den prioritären Bedingungen zählt: Was wird mit den reaktiven Einstellungen in einer Gesellschaft, die mit deutlich weniger oder ganz ohne Strafübel auskommen soll?

Als reaktive Einstellung werden in der Straftheorie jene aversiven Emotionen, Strafbedürfnisse und -erwartungen bezeichnet, die ein Schädigungsereignis nicht allein bei den Betroffenen, sondern auch bei Unbeteiligten gegenüber dem Schädigungsurheber weckt. Diese Drittpersonen zeigten letztlich dieselbe empört-expressive Regung (»indignation« bzw. »disapproval«), mit der das Opfer reagiert (»resentment«), weil sie dessen verletzte Integritäts- und Achtungsansprüche teilten und deren deliktische Missachtung mitempfinden.⁷ Bei ihnen bestünde daher der gleiche Drang, den Urheber einen Nachteil erleiden zu sehen – und dies allein als Antwort auf das Geschehen und ganz ohne weitergehenden Zweck. Diese reaktive Einstellung wird dabei von straftheoretischer Seite häufig als eine Intuition aufgefasst, die spontan aus dem ereigniserzeugten Gefühl hervorgehe und von nachträglichen rationalisierenden Überlegungen zu unterscheiden sei.⁸ Für die Frage nach

demonstrate that the practice is not justified by accounts currently on offer« (Zachary Hoskins, »Punishment«, *Analysis* (2017/3), S. 624; für eine der Ausnahmen, die einen anderen Schluss ziehen, siehe aber Markus Abraham, *Sanktion, Norm, Vertrauen: Zur Bedeutung des Strafschmerzes in der Gegenwart*, Berlin: Duncker & Humblot 2018, S. 247ff., 262ff.).

4 Ristroph, »Criminal Theory«, S. 280.

5 Zabel, »Legitime Gewalt?«, S. 453; hierzu vgl. auch Valerij Zisman, »The Missing Alternative Objection to Criminal Law Abolitionism«, *Diametros* (2024), S. 10–23.

6 Dies gilt zumal der Strafrechtsmechanismus de facto weit über das Strafrecht im technischen Sinne hinausreicht und auch in der Übelszufügung durch prozessuale, administrative oder zivilrechtliche Reaktionen wirksam wird (Ristroph, »Criminal Theory«, S. 279f.; Fassin, *Der Wille zum Strafen*, S. 45ff.).

7 Grundlegend Peter Strawson, *Freedom and Resentment and Other Essays*, London: Methuen 1974.

8 So etwa Paul Robinson, *Intuitions of Justice and the Utility of Desert*, New York: Oxford University Press 2013, S. 5ff. unter Verweis auf das

den Strafrechtsalternativen ist dies von erheblichem Gewicht. Denn zu den »features of criminal justice that would be difficult or impossible to replicate if the criminal law as we know it were abolished or radically transformed«, wird ganz wesentlich auch die Entsprechung von Strafe und reaktiver Einstellung gezählt.⁹

II. Reaktive Einstellungen als Legitimationstopos in der Straftheorie

Demgemäß verkörpert die reaktive Einstellung in nicht wenigen Konzepten, mit denen man das Erlaubt- und/oder Geboten-Sein der Strafinstitution zu begründen versucht, zumindest implizit ein Konstruktionsselement. Vielfach ist das von dem Bemühen begleitet, die reaktive Einstellung vom Racheimpuls abzugrenzen und/oder als verständlich bzw. individual-/sozialpsychologisch funktional auszuweisen.¹⁰ Im Einzelnen unterscheiden sich die Argumentationslinien allerdings stark.

Die Gruppe der sog. Vergeltungstheorien ist in der Regel darum bemüht, die Straflegitimation nicht-konsequentialistisch (also ohne Bezug auf Realwirkungen der Strafe) aus anderen Prinzipien und Vernunftgründen (Fairnessgedanke, bürgerliche Freiheit, personale Autonomie, Achtungsansprüche und Subjektstatus des Menschen usw.) herzuleiten.

Dual-Process-Modell von *Kahneman*; eingehend zu diesem Konzept retributiver Intuitionen Jan Christoph Bublitz, »Die Genealogie der Vergeltung, oder warum retributiven Überzeugungen nicht zu trauen ist«, in: ders./Jochen Bung/Anette Grünewald u.a. (Hg.), *Recht – Philosophie – Literatur. Festschrift für Reinhard Merkel*, Berlin: Duncker & Humblot 2020, S. 465ff.; vgl. aber auch Reinhard Merkel, »Rache – Vergeltung – Strafe«, in: ders. (Hg.), *Philosophische Sphären des Rechts*, Paderborn: Brill mentis 2023, S. 148, der hier von »moral emotions« mit einer kognitiven und einer evaluativen Dimension ausgeht.

- 9 Douglas Husak, »The Price of Criminal Law Skepticism: Ten Functions of the Criminal Law«, *New Criminal Law Review* (2020/1), S. 29, 51ff.
- 10 Vgl. dafür stellvertretend Michael Moore, *Placing Blame. A Theory of Criminal Law*, New York: Oxford University Press 1997, S. 141ff.; Stephen Darwall, »Justice and Retaliation«, *Philosophical Papers* (2010/3), S. 315–341; Florian Zimmermann, *Verdienst und Vergeltung*, Tübingen: Mohr Siebeck 2012, S. 69ff., 126ff.; Ken Levy, »Why Retributivism Needs Consequentialism: The Rightful Place of Revenge in the Criminal Justice System«, *Rutgers Law Review* (2014/3), S. 655f., 668f.; Christopher Berk, »Must Penal Law Be Insulated from Public Influence?«, *Law and Philosophy* (2020/1), S. 81ff.; Matthew Altman, *A Theory of Legal Punishment*, London/New York: Routledge 2021, S. 75ff.; Maria-Sibylla Lotter, *Schuld und Respekt*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2024, S. 77ff.

Von einigen Spielarten (insbesondere in der angelsächsischen Literatur) wird stattdessen aber auch der Bezug zur reaktiven Einstellung hergestellt.¹¹ So begründet nach *Altman* »the feeling of resentment (...) a reason for the state to punish the offender even in the absence of beneficial consequences. The state has an obligation to be responsive to its citizens' grievances, provided that they are found to be justified by means of an impartial criminal justice system, which focuses on the cognitive content behind the resentment. Our reactive attitude is sufficient to justify retribution, and retribution is sufficient to justify legal punishment.«¹² Für *Moore* ist die Vergeltungsstrafe legitim, weil sie den allgemeinen Vergeltungsansprüchen entspreche, die aus den moralischen Empörungsgefühlen der Menschen hervorgingen und daher prima facie als richtig gälten.¹³ Und für *Nichols* ergibt sich dies wiederum daraus, dass sie sich mit der reaktiven Einstellung decke, in der sich das im Menschen tief verankerte Vergeltungsprinzip ausdrücke, das in seiner emotionalen Verwurzelung auch ohne weitere Rechtfertigung und unabhängig von seiner arationalen kulturellen Herausbildung gültig sei.¹⁴

Bisweilen werden auch konsequentialistisch strukturierte Retributionstheorien vertreten, die nicht auf die moralphilosophisch bestimmte Gerechtigkeit einer verdienten und proportional vergeltenden Strafe abstellen, sondern das Strafübel allein dadurch rechtfertigen, dass seine Anwendung den real existierenden Gerechtigkeitsvorstellungen entspricht (»empirical desert«). Soweit die vergeltende Sanktion im Wesentlichen den reaktiven Einstellungen folgt, führe dies zur Beruhigung der gesellschaftlichen Empörungsgefühle, wirke also stabilisierend und lasse

- 11 Daneben finden sich im Übrigen auch retributive Ansätze, die in der reaktiven Einstellung zwar nicht die Rechtfertigung der verdienten Strafe, aber den Maßstab für Art und Grad der verdienten Übelszufügung sehen (Matt Matravers, »Proportionality Theory and Popular Opinion«, in: Jesper Ryberg/Julian Roberts (Hg.), *Popular Punishment*, New York: Oxford University Press 2014, S. 43; Leora Dahan Katz, »Response Retributivism: Defending the Duty to Punish«, *Law and Philosophy* (2021/6), S. 591ff.).
- 12 Matthew Altman, *A Theory of Legal Punishment*, London/New York: Routledge 2021, S. 82.
- 13 Den moralischen Wert des Empörungsgefühls begründet *Moore* mit dem Argument, dass er selbst bei einer Unrechtstat den Impuls empfinde, Strafe zu verdienen, so dass diese Regung bei der Tat eines Dritten nicht anders zu bewerten sei (*Moore, Placing Blame*, S. 109, 145ff.); zu der Argumentation näher Valerij Zisman, *Criminal Law Without Punishment*, Berlin/Boston: De Gruyter 2023, S. 47; für eine verwandte Erwägung vgl. Christopher Bennett, *The Apology Ritual: A Philosophical Theory of Punishment*, Cambridge: Cambridge University Press 2008, S. 36).
- 14 Shaun Nichols, *Bound: Essays on Free Will and Responsibility*, Oxford: Oxford University Press 2015, S. 126, 134f.

sowohl die Rechtsbefolgungsbereitschaft als auch das Einverständnis der Bürger mit ihrer Rechtsordnung steigen.¹⁵

Dieses Konzept weist fließende Übergänge zu Ansätzen auf, die der Strafe eine kommunikative Wirkung gegenüber der Allgemeinheit zuschreiben und sich davon verhaltensbezogene Präventionseffekte versprechen (was in Deutschland unter dem Oberbegriff der positiven Generalprävention erörtert wird). Nach einer der am weitesten verbreiteten Varianten lasse die Sanktion die Norm sichtbar werden. Sie stärke die Annahme der Bürger, dass die fragliche Verhaltenserwartung trotz der erlebten Erwartungsenttäuschung weiterhin richtig, legitim und verbindlich ist, so dass man auch künftig auf sie bauen und sein Verhalten hieran ausrichten kann.¹⁶ Außerdem stelle die Strafe die reaktiven Einstellungen der Gesellschaft zufrieden und kanalisieren die taterzeugte Unruhe in einer kontrollierten, formalisierten Deliktsreaktion (was Selbstjustiz und andere selbsttätige Reaktionsformen ausschließe).¹⁷ Damit Normstabilisierung, Vertrauensstärkung und Befriedigungseffekte eintreten können, müsse die Strafe indes ein »generalpräventives Minimum« aufweisen,

- 15 So mit Unterschieden in den Einzelheiten etwa Robinson, *Intuitions*, S. 152ff., 176ff.; Levy, »Why Retributivism«, S. 629–684; Tobias Andrissek, *Vergeltung als Strafzweck*, Tübingen: Mohr Siebeck 2017, S. 4ff., 81ff.; Tonio Walter, »Grundlagen einer empirisch begründeten Vergeltungstheorie«, in: Johannes Kaspar/Tonio Walter (Hg.), *Strafen »im Namen des Volkes«?*, Baden-Baden: Nomos 2019, S. 52ff.; Matthias Müller, *Vergeltungsstrafe und Gerechtigkeitsforschung*, Tübingen: Mohr Siebeck 2019, S. 152ff.
- 16 Vgl. etwa Michael Baumann, »Vorüberlegungen zu einer empirischen Theorie der positiven Generalprävention«, *Goldammer's Archiv für Strafrecht* (1994/8), S. 368–384; Jens Christian Müller-Tuckfeld, *Integrationsprävention: Studien zu einer Theorie der gesellschaftlichen Funktion des Strafrechts*, Frankfurt am Main: Peter Lang 1998, S. 341; zusammenfassend Franz Streng, *Strafrechtliche Sanktionen*, Stuttgart: Kohlhammer 2012, Rn. 24 m.w.N.; ähnlich aus der US-Literatur mit Abweichungen in den Details Bill Wringe, *An Expressive Theory of Punishment*, London: Palgrave Macmillan 2016, S. 24, 85ff.; Vincent Chiao, *Criminal Law in the Age of the Administrative State*, New York: Oxford University Press 2019, S. 36ff.; Katrina Sifferd, »How is Criminal Punishment Forward-Looking?«, *The Monist* (2021/4), S. 547ff.; für psychoanalytische Spielarten vgl. etwa Bernhard Haffke, *Tiefenpsychologie und Generalprävention. Eine strafrechtstheoretische Untersuchung*, Aarau/Frankfurt am Main: Sauerländer 1976, S. 162ff.; Elio Morselli, »Vergeltung – eine tiefenpsychologische Kategorie der Strafe?«, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* (2001/2), S. 239ff.
- 17 Vgl. Streng, *Strafrechtliche Sanktionen*, Rn. 27; Johannes Kaspar, »Verfassungsrechtliche Aspekte einer empirisch fundierten Theorie der Generalprävention«, in: Johannes Kaspar/Tonio Walter (Hg.), *Strafen »im Namen des Volkes«?*, Baden-Baden: Nomos 2019, S. 69ff., 73ff.

bei dem es in Ob und Maß den kollektiven Reaktionsvorstellungen nahekommt.¹⁸

Eine Gruppe von Ansätzen, die sich stattdessen auf opferbezogene kommunikative Strafleistungen stützt, schreibt wiederum der tatbetroffenen Person ein Interesse an staatlichen Klarstellungen zu (Wiederherstellung der Orientierungsgewissheit und des Sicherheitsgefühls, Anerkennung des Unrechtserleidens, Solidarisierung usw.).¹⁹ Allerdings werde dies nicht schon durch die strafrechtliche Ereigniseinordnung erfüllt. Ohne eine hinzukommende, ausreichende Übelszufügung stelle der Strafspruch für das Opfer vielmehr eine Ereignisverharmlosung dar.²⁰ Die Legitimität des Strafübels liege demgemäß darin, der deklarierten Unrechtsfeststellung materiell glaubhaftes Gewicht zu verleihen.²¹ Dass das Opfer das Strafurteil nur bei einer hinzukommenden Leidenserzeugung als Missbilligung interpretiere (und alles andere nicht als »valide Form« des öffentlichen Tadels ansehe),²² beruhe auf der Ubiquität der reaktiven Einstellung, die eine Nachteilszufügung beim Täter verlangt.²³

- 18 Zu dieser Konsequenz Michael Pawlik, *Person, Subjekt, Bürger*, Berlin: Duncker & Humblot 2004, S. 41 sowie (mit dem Zitat) Johannes Kaspar, *Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht*, Baden-Baden: Nomos 2014, S. 660.
- 19 Vgl. statt vieler Wilfried Holz, *Justizgewähranspruch des Verbrechensopfers*, Berlin: Duncker & Humblot 2007, S. 125ff.; international etwa David Hershenov, »Restitution and Revenge«, *The Journal of Philosophy* (1999/2), S. 79–94.
- 20 So etwa Thomas Weigend, »Die Strafe für das Opfer? – Zur Renaissance des Genußgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht«, *Rechtswissenschaft* (2010/1), S. 52f.
- 21 Joel Feinberg, »The Expressive Function of Punishment«, *The Monist* (1965/3), S. 402: »conventional symbol of public reprobation«; in diesem Sinne bspw. schon John Kleinig, »Punishment and Moral Seriousness«, *Israel Law Review* (1991/3-4), S. 416ff.; siehe ferner Tatjana Hörnle, »Die Rolle des Opfers in der Straftheorie und im materiellen Strafrecht«, *Juristenzeitung* (2006/19), S. 956; dies., »The Role of Victims' Rights in Punishment Theory«, in: Antje du Bois-Pedain/Anthony Bottoms (Hg.), *Penal Censure*, New York: Hart Publishing 2019, S. 216ff.; Roman Hamel, *Strafen als Sprechakt. Die Bedeutung der Strafe für das Opfer*, Berlin: Duncker & Humblot 2009, S. 158ff., 164f.
- 22 Weigend, »Renaissance«, S. 41; Zimmermann, *Verdienst*, S. 125 und Merkel, *Rache*, S. 171ff. sprechen hier demgemäß auch nicht von einem Klarstellungs- oder Solidarisierungs-, sondern einem »Vergeltungsinteresse des Opfers«.
- 23 Hamel, *Strafen*, S. 160f., 164; vgl. auch Hörnle, »Victims' Rights«, S. 215. Reaktive Einstellungen kommen im Übrigen selbst in Ansätzen zum Tragen, die auf die strafgetragene Kommunikation gegenüber dem Täter abstellen. So ziele die Ablehnung der Tat, mit der die (Staats-)Gemeinschaft

III. Zu Persistenz und Transformierbarkeit der reaktiven Einstellung

1. Strafbedürfnisse als Existenzsicherung des Strafrechts?

Die Vielfalt, mit der konzeptionell an die reaktive Einstellung angeknüpft wird, ist aufschlussreich, zeigt sich darin doch das dem Strafbedürfnis beigemessene Gewicht. Bemerkenswert ist auch die damit verbundene Tendenz, das Vergeltungsbedürfnis als Wesensmerkmal des Menschen und »anthropologische Konstante« zu deklarieren,²⁴ was häufig unter Heranziehung evolutionspsychologischer Thesen erfolgt: Vergeltendes Verhalten habe in archaischen Gemeinwesen, ohne entsprechend intendiert gewesen zu sein, als eine sanktionsförmige Devianzreaktion kooperationsfördernd gewirkt und die überlebenswichtige Gruppenkohärenz sichergestellt.²⁵ Die reaktive Einstellung, die gleichsam als »Auslöser« dieser für das Kollektiv erfolgreichen Ereignisantwort fungierte, habe sich als »rückwärtsgerichtete« Vergeltungsregung daher evolutionär durchgesetzt und in der biologischen Ausstattung des

im Strafurteil reagiert, nach Anthony Duff darauf ab, dass sich der Täter mit der Missbilligung auseinandersetzt und seine Handlung bedauert. Das Strafübel soll dies wahrscheinlicher machen, indem es die Aufmerksamkeit des Täters für den Tadel sicherstellt, diesen unterstreicht und den fallkonkreten Grad der Missbilligung verdeutlicht (Anthony Duff, *Trials and Punishments*, Cambridge: Cambridge University Press 1986, S. 235ff.; ders., *Punishment, Communication, and Community*, New York: Oxford University Press 2001, S. 132). Das Erleiden des Strafübels stelle ferner eine Bußleistung dar, in der sich die Ernsthaftigkeit der täterseitigen Entschuldigung dokumentiere (ders., *Trials*, S. 54ff.). Es muss aber auch deshalb eine gewisse Schwere aufweisen, weil sich die Gesellschaft sonst nicht darauf einließe, Frieden mit dem Täter zu schließen (ders., *Punishments*, S. 95, 106ff., 119ff., 140f.). Kritisch gegenüber derartigen Annahmen: Lode Walgrave, *Restorative Justice, Self-interest and Responsible Citizenship*, Cullompton/Portland: Willian Publishing 2008, S. 50ff.

24 Vgl. statt vieler ähnliche Positionierungen etwa Morselli, »Vergeltung«, S. 223; Kaspar, *Verhältnismäßigkeit*, S. 659; Merkel, *Rache*, S. 157.

25 Dazu »klassisch« John Leslie Mackie, »Morality and the Retributive Emotions«, *Criminal Justice Ethics* (1982/1), S. 8f.; dem im Wesentlichen folgend etwa Robinson, *Intuitions*, S. 35ff.; ähnlich Nichols, *Bound*, S. 128ff.; für ein alternatives evolutionstheoretisches Erklärungsmodell vgl. Isaac Wiegman, »Payback without bookkeeping: The origins of revenge and retaliation«, *Philosophical Psychology* (2019/7), S. 1101ff., 1109ff.; näher zum Umgang mit reaktiven Einstellungen in der früheren Menschheitsgeschichte: Thomas Kazen/Rikard Roitto, *Revenge, Compensation, and Forgiveness in the Ancient World*, Tübingen: Mohr Siebeck 2024, S. 115ff.

Menschen als eine »innere« Grundlage für das »zukunftsgerichtete« (konformitäts- bzw. kooperationssichernde) Devianz-Reaktionsmuster schließlich fest etabliert. Beide Annahmen – die Universalität und evolutionspsychologische Herausbildung der reaktiven Einstellung – werden auch in den empirischen Wissenschaftsfächern (unter Hinweis auf sozialpsychologische Experimente, kulturübergreifende anthropologische und ethologische Beobachtungen sowie neurobiologische Messungen) unterstützt.²⁶

Dennoch blieben die Versuche, die Legitimität der Strafe auf die reaktive Einstellung zu gründen, in der straftheoretischen Debatte stets kontrovers.²⁷ Gegen die nicht-konsequentialistischen Ansätze wird beispielsweise eingewandt, dass eine retributive Indienstnahme der reaktiven Einstellung unstimmig sei, weil für deren evolutionäre Herausbildung ja gerade deren verhaltenssteuernder Effekt und nicht die Spezifik der rückwärtsschauenden Vergeltung maßgeblich gewesen sein soll.²⁸ Ohnehin spricht vieles dafür, dass die kollektive psychische Realität eher durch eine sehr heterogene Stärke der reaktiven Einstellung (d.h. mit den Fallumständen und der personalen Beschaffenheit variierende) sowie zeitlich instabile Haltungen geprägt wird, die sich zudem auch mit nicht-retributiven strafgerichteten Erwartungen mischen²⁹ – was in den

26 Umfassend und m.w.N. etwa von psychologischer bzw. kriminologischer Seite Michael E. McCullough/Robert Kurzban/Benjamin Tabak, »Cognitive Systems for Revenge and Forgiveness«, *Behavioral and Brain Sciences* (2013/1), S. 1–15; Jan-Willem van Prooijen, *The Moral Punishment Instinct*, New York: Oxford University Press 2018, S. 90ff., 104ff.; Evelyn Svingen, *Evolutionary Criminology and Cooperation*, London: Palgrave MacMillan, S. 35ff., 49ff., 109ff.; vgl. ergänzend die Zusammenstellung von Befunden bei Andrissek, *Vergeltung*, S. 15ff., 25ff.; Lucas Cerny, *Eine kurze Geschichte der Strafe*, Tübingen: Mohr Siebeck 2024, S. 19ff.

27 Dazu bereits Fn. 3.

28 Besonders deutlich Isaac Wiegman, »The Evolution of Retribution: Intuitions Undermined«, *Pacific Philosophical Quarterly* (2017/2), S. 205ff.; vgl. auch ders., »Doubts about Retribution: Is Punishment Non-Instrumentally Good or Right?«, in: Matthew Altman (Hg.), *The Palgrave Handbook on the Philosophy of Punishment*, London: Palgrave Macmillan, S. 137f.: »Even if there were a correlation between our retributive impulses and the intrinsic value of punishment, the influence of evolution breaks the dependency relation between the two because it selected these impulses for their instrumental value.« Für eine andere Version solcher Debunking-Argumente vgl. Bublitz, *Genealogie*, S. 479ff.: Retributive Emotionen seien unzuverlässig, da sie aus verkürzten Informationen erwachsen und schwer korrigierbar sind. Sie böten daher keine tragfähige Basis für die Überzeugung, die Vergeltungsstrafe sei gerecht.

29 Zu einer solchen empirischen Perspektive vgl. Ralf Kölbel/Tobias Singelnstein, »Strafrechtliche Sanktion und gesellschaftliche Erwartung – zu den

Generalisierungen der straftheoretischen Debatte, die die reaktive Einstellung als ebenso fundamentale wie monolithische Größe begreift, keine Berücksichtigung findet. Doch gleichwohl sind menschliche Strafbedürfnisse ein Teil der existierenden psychosozialen »Welt«. Und fraglos geht mit ihnen de facto – ganz unabhängig von der Fragilität einer auf sie gestützten theoretischen Strafflegitimation – eine hohe gesellschaftspolitische (Akzeptanz-)Barriere für den Übergang von Strafrecht zu Strafrechtsalternativen einher.³⁰ Der abolitionistische Diskurs ist deshalb gehalten, reaktive Einstellungen nicht zu negieren.³¹ Vielmehr zählt es zu seinen Basisaufträgen, einen konstruktiven, nicht-punitiven Umgang mit ihnen zu finden.

2. Ausweg in Sicht?

Eine Grundlage für den notwendigen Paradigmenwechsel bietet ein Menschenbild, das sich gegen die Vorstellung invariabler kollektiver Konstanten wehrt. Der Behauptung, Vergeltungs- und Strafbedürfnisse seien »im Wesen« des Menschen »genetisch eingebrannt«, wird dabei die Annahme entgegengesetzt, dass auch fundamentale und (scheinbar) universelle Haltungen ihre (vermeintliche) Normalität durch eine fortwährende kulturelle Reproduktion (und individuelle Übernahme) erlangen.³² Die reaktive Einstellung ist hiernach also nicht von »anthropologischer Schicksalhaftigkeit«, sondern erweist sich (gestützt durch

Problemen und Gefahren eines publikumsorientierten Strafrechts«, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2020/6), S. 333–339 m.w.N.

30 Gestützt wird dies durch Beobachtungen, wonach Justizversagen bei deliktischen interpersonalen Konflikten zu Selbstjustiz und verschiedenen Formen von Vigilantismus führen kann (vgl. das Material bei Paul Robinson/Sarah Robinson, *Shadow Vigilantes: How Distrust in the Justice System Breeds a New Kind of Lawlessness*, Amherst: Prometheus Books 2018) und Deliktsbereiche, in denen (etwa infolge von Machtstrukturen) systematisch Impunity herrscht, von weiten Teilen der Gesellschaft als Ungerechtigkeit erlebt werden (Dominik Hofmann, *Impunität. Zur Frage, was es bedeutet, wenn nicht gestraft wird*, Weilerswist: Velbrück 2022, S. 21ff., 68ff., 367ff.).

31 Dazu etwa auch Zabel, »Legitime Gewalt?«, S. 453.

32 »Aus der genannten Warte erscheint auch ein ›Vergeltungsbedürfnis‹, als Form eines gefühlten Handlungswunsches, notwendig als ein Ergebnis der sozialen Formung. Sein Inhalt und Ausmaß werden dabei in jedem gesellschaftlichen Kontext radikal kultiviert« (Luka Breneselović, »Die neue ›empirisch-soziologische‹ Vergeltungslehre in Deutschland«, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (2023/1), S. 109; dies für möglich, aber weniger wahrscheinlich haltend Robinson, *Intuitions*, S. 56ff.).

Beobachtungen zu Gesellschaften, die auf das Strafinstitut weitgehend verzichten³³) als prinzipiell änderbar.³⁴ Namentlich in der Restorative-Justice-Forschung zeichnet sich insoweit auch eine realistische Wegführung ab. Denn Menschen sind, wie sich bereits an ihrer Offenheit gegenüber tatausgleichenden, nicht-punitiven Reaktionsformen zeigt,³⁵ in ihren deliktsbezogenen Perspektiven keineswegs exklusiv auf die reaktive Leiderzeugung fixiert. In dem Maße, in dem sie nicht-punitiven Optionen erfahren, wird auch eine noch weitergehende Transformation ihrer Reaktionsbedürfnisse denkbar, so dass ein »Weglernen« individueller Vergeltungsimpulse perspektivisch möglich erscheint.³⁶

Aus Sicht der Restorative Justice wird mit »Transformation« indes ganz allgemein eine positive, zukunftsorientierte Veränderung gegenüber dem status quo annonciert.³⁷ Dies betrifft die angestrebte Auflösung des mit der Straftat verbundenen sozialen Konflikts (»transformation of conflict«),³⁸ die Wiederherstellung der tatbedingt gestörten

- 33 So liegen sozial-anthropologische Studien zu Volksgemeinschaften vor, bei denen sich die Konfliktregulierung auch nach schweren Normverletzungen (bis hin zur Tötung) im Vertrauen auf die langfristige göttliche Gerechtigkeitsherstellung auf geringfügige, symbolische Ausgleichszahlungen beschränkt und vergeltende Praktiken – trotz entsprechender Emotionen – ganz bewusst vermieden werden (vgl. dazu etwa die Studie von Albert Drent, »Forum Shopping as Retaliation in Disguise«, in: Bertram Turner/Günther Schlee (Hg.), *On Retaliation*, New York/Oxford: Berghahn 2017, S. 185–207).
- 34 Skeptisch aber Robinson, *Intuitions*, S. 70ff.
- 35 Dazu etwa Klaus Sessar, *Wiedergutmachen oder Strafen?*, Pfaffenweiler: Centaurus Verlag 1992, S. 82ff., 107ff., 168ff.; Hsiao-Fen Huang/Valerie Braithwaite/Hiroshi Tsutomi/Yoko Hosoi/John Braithwaite, »Social Capital, Rehabilitation, Tradition: Support for Restorative Justice in Japan and Australia«, *Asian Journal of Criminology* (2012/4), S. 295–308; vgl. auch die Forschungsübersichten bei Julian Roberts/Loretta Stalans, »Restorative Sentencing: Exploring the Views of the Public«, *Social Justice Research* (2004/3), S. 319ff.; Janne van Doorn/Lieve Brouwers, »Third-Party Responses to Injustice: A Review on The Preference for Compensation«, *Crime Psychology Review* (2017/1), S. 61ff.
- 36 Allgemein dazu etwa Zisman, *Criminal Law*, S. 204ff.; speziell für die Tatopfer Elena Maculan/Alicia Gil Gil, »The Rationale and Purposes of Criminal Law and Punishment in Transitional Contexts«, *Oxford Journal of Legal Studies* (2020/1), S. 142ff., 156; nach Lotter (*Schuld*, S. 59ff., 96f.) ist dieses Weglernen bei stattfindendem Ausgleich gar nicht vonnöten, weil Vergeltung nur auftrete, um eine ausbleibende Entschuldigung und Wiedergutmachung zu ersetzen oder anzustoßen.
- 37 Vgl. Howard Zehr, *Changing Lenses*, Harrisonburg/Kitchener: Herald Press 1990/2015, S. 192.
- 38 Siehe etwa David Moore, »Pride, Shame and Empathy Among Peers: Community Conferencing as Transformative Justice in Education«, in: Phillip

zwischenmenschlichen Beziehungen (»transformation of relationships«)³⁹ sowie die Veränderung der deliktsbegünstigenden soziokulturellen Bedingungen (»social transformation«).⁴⁰ Die Umformung der aus dem Delikt erwachsenen negativen Gefühle (Angst, Scham, Hilflosigkeit, aber auch Wut und Verärgerung) steht allerdings besonders im Fokus,⁴¹ geht es der Restorative Justice doch (anders als der Criminal Justice) nicht nur um Straftaten, sondern dezidiert auch um die Empfindungen und Bedürfnisse der Beteiligten.⁴² Gerade das moderierte persönliche Aufeinandertreffen (»Restorative Encounter«) wird dabei als Mechanismus begriffen, »by which the negative emotions associated

Slee/Ken Rigby (Hg.), *Children's Peer Relations*, Florence: Routledge 1998, S. 254–271 (258); John McDonald/David Moore, »Community Conferencing as a Special Case of Conflict Transformation«, in: Heather Strang/John Braithwaite (Hg.), *Restorative Justice and Civil Society*, Cambridge: Cambridge University Press 2001, S. 130ff.; Howard Zehr, »The Intersection of Restorative Justice with Trauma Healing, Conflict Transformation and Peacebuilding«, *Journal for Peace and Justice Studies* (2009/1–2), S. 23ff. Zur Deutung der Straftat als Konflikt auf der Basis einer relationalen Verbrechenstheorie siehe Philipp-Alexander Hirsch, »Eine relationale Theorie vom Verbrechen«, *Goldammer's Archiv für Strafrecht* (2023/10), S. 544ff.

39 Vgl. etwa McDonald/Moore, »Conferencing«, S. 139; Jennifer Llewellyn, »Transforming Restorative Justice«, *The International Journal of Restorative Justice* (2021/3), S. 380ff.

40 Daran ist vor allem die häufig als »Transformative Justice« bezeichnete Strömung interessiert. Näher M. Kay Harris, »Transformative Justice: The Transformation of Restorative Justice«, in: Dennis Sullivan/Larry Tift (Hg.), *Handbook of Restorative Justice*, London/New York: Routledge, S. 555ff.; Gaby Temme, »Transformative Justice«, *TOA Magazin* (2017/2), S. 25ff.; Llewellyn, »Transforming«, S. 376ff.; Loretta Capeheart/Dragan Milovanovic, *Social Justice*, New Brunswick: Rutgers University Press 2020, S. 87ff. Eine gewisse konzeptionelle Verbindung ergibt sich insoweit auch zu einer Strömung in der Strafrechtskritik, die eine »grundlegende Transformation von Gesellschaft und das sie stabilisierende Recht« fordert (Franziska Dübgen, *Transformative Strafrechtskritik*, Tübingen: Mohr Siebeck 2022, S. 7).

41 Vgl. Suzanne Retzinger/Thomas Scheff, »Strategy for Community Conferencing: Emotions and Social Bonds«, in: Burt Galaway/Joe Hudson (Hg.), *Restorative Justice: International Perspectives*, Monsey/Cullompton: Criminal Justice Press 1996, S. 315ff.; David Moore, »Illegal Action – Official Reaction: Affect Theory, Criminology, and the Criminal Justice System«, in: Donald Nathanson (Hg.), *Knowing Feeling*, New York: Norton 1996, S. 374; McDonald/Moore, »Conferencing«, S. 132, 135, 138; Walgrave, *Restorative Justice*, S. 57; Meredith Rossner, *Just Emotions: Rituals of Restorative Justice*, Oxford: Oxford University Press 2013, S. 15ff.

42 Grundlegend Zehr, *Changing Lenses*, S. 181ff.; vgl. auch Van Prooijen, *Instinct*, S. 240f.

with conflict can be transformed into the positive emotions associated with cooperation«⁴³.

Die Umwandlung reaktiver Einstellungen (und damit einhergehender negativer Emotionen) bildet folglich ein Kernversprechen der Restorative Justice – wobei dieses primär auf die verfahrensbeteiligten Personen bezogen ist. Neuere Ansätze, die auf die gemeinschaftsbildende Funktion der Restorative Justice verweisen und den Begriff der »Community« dabei in einem weiten Sinne verstehen,⁴⁴ weisen indes darauf hin, dass die Restorative Justice womöglich auch mit einer größeren Reichweite zur Transformation reaktiver gesellschaftlicher Einstellungen beitragen kann. Genau darin läge ein ganz besonderes strafrechtsverdrängendes Potenzial, dessen Tragfähigkeit zu prüfen sich lohnt.

IV. Transformation reaktiver Einstellungen in der Restorative Justice

1. Systematisierung der Stakeholder

Es liegt nahe, dass die konkreten transformativen Prozesse mit der Art variieren, in der eine Person oder Personengruppe in das jeweilige restaurative

43 McDonald/Moore, »Conferencing«, S. 139; ähnlich auch Moore, »Pride«, S. 257. Zur transformativen Wirkung des »restorative justice ritual« vgl. Lindsey Pointer, *The Restorative Justice Ritual*, London/New York: Routledge 2021, S. 53ff.

44 Näher dazu Gordon Bazemore/Mara Schiff, *Juvenile Justice Reform and Restorative Justice*, Cullompton/Portland: Willian Publishing 2005, S. 271ff.; Elizabeth Beck, »Transforming Communities: Restorative Justice as a Community Building Strategy«, *Journal of Community Practice* (2012/4), S. 380ff.; Adam Crawford/Todd Clear, »Community Justice: Transforming Communities Through Restorative Justice?«, in: Gordon Bazemore/Mara Schiff (Hg.), *Restorative Community Justice*, London/New York: Routledge 2016, S. 127ff.; ferner zur Bedeutung der »Community« im Bereich der Restorative Justice: Paul McCold, »What Is The Role of Community in Restorative Justice Theory And Practice?«, in: Howard Zehr/Barb Toews (Hg.), *Critical Issues in Restorative Justice*, Monsey/Cullompton: Criminal Justice Press 2004, S. 155ff.; Fernanda Rosenblatt, *The Role of Community in Restorative Justice*, London/New York: Routledge 2015, S. 41ff.; instruktiv hierzu auch die kritischen Erwägungen bei George Pavlich, »Promised Communities and Unrestored Justice«, in: Ivo Aertsen/Brunilda Pali (Hg.), *Critical Restorative Justice*, Oxford/Portland: Hart Publishing 2017, S. 297ff.; ferner siehe auch Gerhard Hanak, »Die Community als Simulation und Realität«, in: Thomas Trenczek/Hartmut Pfeiffer (Hg.), *Kommunale Kriminalprävention*, Bonn: Forum-Verlag Godesberg 1996, S. 54ff.

Verfahren involviert ist. Dabei sind, angelehnt an das in der Konfliktanalyse gebräuchliche »Stakeholder-Mapping«, folgende Beteiligungsformen zu unterscheiden: Aufgrund ihrer unmittelbaren Beteiligung an dem Deliktseignis werden Täter und Opfer als Stakeholder erster Ordnung bezeichnet und daher typischerweise stets in die jeweilige Prozedur integriert. Zu den Stakeholdern zweiter Ordnung (oft auch: »community of care«⁴⁵) zählen hingegen Familienangehörige, Freunde und andere enge Bezugspersonen von Täter und Opfer, bei denen vielfach eine mittelbare Deliktsbetroffenheit besteht (etwa in emotionaler oder finanzieller Hinsicht).⁴⁶ Sie wirken insbesondere bei Conferencing- und Circle-Modellen an dem Restorative Encounter mit.⁴⁷ Die Gruppe der Stakeholder dritter Ordnung umfasst schließlich Nachbarn oder auch andere Personen aus dem entfernteren Täter- und Opferumfeld, die am Deliktseignis interessiert sind, weshalb ihnen nach dem Inklusivitätsprinzip⁴⁸ – und je nach Verfahrensausgestaltung – die Teilnahme ebenfalls ermöglicht wird.⁴⁹

- 45 Gabrielle Maxwell/Allison Morris/Hennessey Hayes, »Conferencing and Restorative Justice«, in: Dennis Sullivan/Larry Tifft (Hg.), *Handbook of Restorative Justice*, London/New York: Routledge 2006, S. 92; Won Kyung Chang, »When My Community Met the Other: Competing Concepts of ›Community‹ in Restorative Justice«, *Canadian Journal of Law and Society* (2017/3), S. 373 m.w.N.; vgl. auch Otmar Hagemann, »Gemeinschaftskonferenzen und andere Restorative Conferencing-Verfahren«, in: Nadine Ochmann/Henning Schmidt-Semisch/Gaby Temme (Hg.), *Healthy Justice*, Wiesbaden: Springer 2016, S. 233f., 239f.: »Lebensweltakteure«.
- 46 Vgl. Susan Miller, *After the Crime: The Power of Restorative Justice Dialogues between Victims and Violent Offenders*, New York: New York University Press 2011, S. 169, 192 (»ripple effects«); Joanna Shapland/Gwen Robinson/Angela Sorsby, *Restorative Justice in Practice*, London/New York: Routledge 2011, S. 120; Pete Wallis, *Understanding Restorative Justice*, Bristol: Policy Press 2014, S. 142.
- 47 Vgl. Rosenblatt, *Community*, S. 128; Crawford/Clear, »Community Justice«, S. 131f.
- 48 Hierzu näher Daniel van Ness/Karen H. Strong, *Restoring Justice*, London/New York: Routledge 2022, S. 51ff.
- 49 Vgl. Mara Schiff, »Models, Challenges, and the Promise of Restorative Conferencing Strategies«, in: Andrew von Hirsch/Julian Roberts/Anthony E. Bottoms/Kent Roach/Mara Schiff (Hg.), *Restorative Justice and Criminal Justice*, Oxford: Hart Publishing 2003, S. 320, 322; Aida Hass-Wisecup/Caryn Saxon, *Restorative Justice: Integrating Theory, Research, and Practice*, Durham: Carolina Academic Press 2018, S. 154; zu verschiedenen, mit der Einbeziehung der weiteren Community verbundenen praktischen Problemstellungen siehe Ross London, *Crime, Punishment, and Restorative Justice: From the Margins to the Mainstream*, London: FirstForum Press Boulder 2011, S. 216ff.; Meredith Rossner/Jasmine Bruce, »Community Participation in Restorative

Nicht um Stakeholder im engeren Sinne handelt es sich demgegenüber bei den verfahrensleitenden Mediatoren⁵⁰ und anderen Personen, die in professioneller Eigenschaft (also beispielsweise in anwaltlicher oder sozialarbeiterischer Funktion oder wegen ihrer Ermittlungstätigkeit) einbezogen sind.⁵¹ In einigen Formaten ergeben sich allerdings Überschneidungen zwischen diesen »Experten« mit den Stakeholdern zweiter⁵² oder dritter Ordnung.⁵³ Ohnehin unterscheiden sich die sehr differenziert ausgestalteten Verfahren gerade in den Beteiligungsfragen (zumal darüber, wer tatsächlich an einem Restorative Encounter teilnehmen kann, stets einzelfallabhängig entschieden wird). Tendenziell ist der Stakeholder-Kreis bei der Restorative Justice aber weiter als bei der Criminal Justice – ohne etwas daran zu ändern, dass die mit Abstand größte Gruppe durch die nichtteilnehmende Öffentlichkeit und Bevölkerung gebildet wird.

2. Beobachtungen zu Transformationswirkungen bei den Teilnehmenden

a) Opfer als Stakeholder erster Ordnung

Für das deliktsbetroffene Opfer birgt die Teilnahme an einem Restorative Encounter prinzipiell die größten Chancen, vorhandene Wut- und

Justice: Rituals, Reintegration, and Quasi-Professionalization«, *Victims & Offenders* (2016/1), S. 110f.

- 50 Diese Gruppe wird im Restorative Conferencing typischerweise auch als »Facilitator« und in den Restorative Circles als »Keeper« bezeichnet.
- 51 Gabrielle Maxwell/Allison Morris/Hennessey Hayes, »Conferencing«, S. 93; vgl. für die sog. Gemeinschaftskonferenzen: Sophia Bergemann, *Gemeinschaftskonferenzen – ein strafrechtliches Mediationsverfahren orientiert an der »Restorative Justice«-Philosophie. Eine empirische Studie zum Elmshorner Pilotprojekt*, Diplomarbeit, Kiel 2011, S. 30ff.
- 52 Etwa dort, wo Personen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit (anstelle der persönlichen »community of care«) als Unterstützungspersonen in dem Restorative Encounter fungieren (vgl. Estelle Zinsstag, »Conferencing: A Developing Practice of Restorative Justice«, in: dies./Inge Vanfraechem (Hg.), *Conferencing and Restorative Justice: International Practices and Perspectives*, Oxford: Oxford University Press 2012, S. 24f.).
- 53 Das betrifft die Restorative Boards oder auch die Youth Offender Panels, in die interessierte, aber entsprechend geschulte Laien als »Quasi-Professionelle« mit besonderen Aufgaben und Funktionen einbezogen werden. Dazu etwa Beck, »Transforming Communities«, S. 384ff.; siehe auch Adam Crawford/Tim Newburn, »Recent Developments in Restorative Justice for Young People in England and Wales: Community Participation and Representation«, *The British Journal of Criminology* (2002/3), S. 491.

Rachegefühle oder auch andere negative Emotionen abzubauen. Es erhält beispielsweise die Möglichkeit, die Tat und deren Hintergründe zu verstehen sowie Antworten auf quälende Fragen (etwa: »Why me?«) zu finden. Gerade die Thematisierung und Anerkennung der belastenden opferseitigen Empfindungen trägt maßgeblich dazu bei, dass diese schließlich aufgelöst werden können.⁵⁴ Dass so auch eine Transformation reaktiver Einstellungen zu gelingen vermag, wird durch eine Reihe von Studien belegt.⁵⁵ Ein Beispiel hierfür bieten die australischen »Reintegrative Shaming Experiments«. Hier empfanden nur 29% der Opfer nach der Teilnahme an einem Restorative Encounter noch Wutgefühle, während dies anfänglich noch bei 63% der Fall war.⁵⁶ Ferner lag der Anteil der Opfer, die nach der Bearbeitung ihres Falles noch ein Bedürfnis nach Rache und Selbstjustiz verspürten, im Falle des Conferencing deutlich niedriger als bei den Opfern, deren Fall in einem (straf-)gerichtlichen Verfahren bearbeitet worden war (7% ./ 20%), wobei dieser Unterschied nach einer Gewaltviktimsierung besonders deutlich ausfiel (9% ./ 45%).⁵⁷

b) Stakeholder zweiter und dritter Ordnung

Mittelbar betroffene Personen werden vielfach einbezogen, damit sie dem Täter die Missbilligung seines Verhaltens vor Augen führen⁵⁸ und hierbei

54 Vgl. Retzinger/Scheff, »Strategy for Community Conferences«, S. 322; Moore, »Illegal Action«, S. 374.

55 Vgl. etwa Tim Roberts, *Evaluation of the Victim Offender Mediation Project*, Langley, B.C. – Final Report, 1995, <https://www.publicsafety.gc.ca/lbr/r/archives/hv%209509.b7%20r6%201995-eng.pdf> (Zugriff: 02.07.2025), S. 101, 104; Heather Strang et al., »Victim Evaluations of Face-to-Face Restorative Justice Conferences: A Quasi-Experimental Analysis«, *Journal of Social Sciences* (2006/2), S. 295f. sowie der eingehende Review von Ana Nascimento u.a., »The Psychological Impact of Restorative Justice Practices on Victims of Crimes – a Systematic Review«, *Trauma, Violence & Abuse* (2023/3), S. 1940.

56 Gleichzeitig nahmen empathische Gefühlsregungen bei ihnen deutlich zu (von 19% auf 48%); Heather Strang, *Repair or Revenge: Victims and Restorative Justice*, New York: Oxford University Press 2002, S. 102f.

57 Ebd., S. 138. Für einen ähnlichen Vergleichsbefund siehe auch Jaimie Beven u.a., »Restoration or Renovation? Evaluating Restorative Justice Outcomes«, *Psychiatry, Psychology and Law* (2005/1), S. 202: »significantly more positive feelings towards the offender when they had undergone the Community Group Conference ... than when they had undergone the court process«.

58 Vgl. Wallis, *Understanding*, S. 143: »[they] ensure that there is adequate disapproval«.

zugleich eine Gelegenheit erhalten, ihre Gefühle unmittelbar ausdrücken zu können.⁵⁹ Diese – im Rahmen der moderierten Gespräche – »gesteuerte« Adressierung vorhandener Wut verspricht eine Reduktion der Negativemotion,⁶⁰ so dass sich die reaktive Einstellung im Verlauf der Begegnung möglicherweise sogar verliert.⁶¹ Solche Transformationen wurden allerdings bislang kaum empirisch untersucht.⁶² In einer ungarischen Studie zu Peacemaking Circles (PMC) berichteten indes die Angehörigen der Täter und Opfer, dass sie zunächst mit eher gemischten Gefühlen (Anspannung, Sorge, aber auch Neugier) zu den Treffen gekommen waren, während sie im Anschluss daran Zufriedenheit, Hoffnung und Erleichterung empfanden.⁶³ Auch ergaben sich bei einem deutschen Pilotprojekt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Mitwirkenden an Gemeinschaftskonferenzen danach noch ein Bedürfnis nach Rache verspürten.⁶⁴ Eine zuverlässige Einschätzung der Transformationswirkungen erlaubt dieser Forschungsstand aber kaum.

c) In professioneller Eigenschaft teilnehmende Personen

Ebenso vorläufig ist der Erkenntnisstand zur Gruppe der in professioneller Eigenschaft teilnehmenden Personen. Für (geschulte) Freiwillige, die in Vertretung der weiteren »Community« an Restorative Boards mitwirken,⁶⁵

59 Vgl. Moore, »Illegal Action«, S. 367; McCold, »Role of Community«, S. 168.

60 Wird den vorhandenen Wutgefühlen freier Lauf gelassen (»venting«), scheint das ihrem Abbau dagegen nicht förderlich zu sein, dazu meta-analytisch Sophie Kjærvi/Brad Bushman, »A Meta-Analytic Review of Anger Management Activities That Increase or Decrease Arousal: What Fuels or Douses Rage?«, *Clinical Psychology Review* (2024), 102414.

61 Denkbar ist auch, dass die gemeinsame, deliberative Entscheidungsfindung über die Wiedergutmachungsleistung des Täters etwaige reaktive Einstellungen der Teilnehmenden aufgreift und so zu deren Transformation beiträgt.

62 Befunde, die lediglich auf eine hohe Zufriedenheit hinweisen (vgl. etwa Gabrielle Maxwell u.a., *Achieving Effective Outcomes in Youth Justice – Final report*, 2004, <https://www.msd.govt.nz/documents/about-msd-and-our-work/publications-resources/research/youth-justice/achieving-effective-outcomes-youth-justice-full-report.pdf> (Zugriff: 02.07.2025), zu Familienmitgliedern, die in das Family Group Conferencing einbezogen waren), sind insofern zu unspezifisch.

63 Dóra Szegő, »Circle Follow-Up Evaluation – Findings from Hungary«, in: Elmar Weitekamp (Hg.), *Developing Peacemaking Circles in a European Context – Main Report*, TüKrim 2015, <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/68716> (Zugriff: 02.07.2025), S. 318.

64 Bergemann, *Gemeinschaftskonferenzen*, S. 79f.

65 Dazu Fn. 53.

konnte jedoch beobachtet werden, dass deren Mitglieder nicht nur häufig ein tiefes Bedürfnis verspüren, wesentliche Gemeinschaftswerte zu verteidigen,⁶⁶ sondern vielfach auch nach einer Entschuldigung des Täters und nach Sanktionen verlangen.⁶⁷ Tendenziell anders stellt sich dies hingegen bei den Youth Offending Panels dar. Hier geht es vielen Community-Repräsentanten vor allem um Fürsorge und Unterstützung für den jugendlichen Täter, was sich im Verfahrensverlauf oft sogar noch verstärkt. Tatevozierte Ärgeremotionen fallen bei ihnen eher gering aus und nehmen während der Prozeduren zudem noch weiter ab.⁶⁸ Inwieweit die sich hierin immerhin andeutende Transformation reaktiver Einstellungen für (quasi-)professionell involvierte Personen generalisierbar ist, bedarf freilich der weiteren Klärung.

3. Beobachtungen zu Transformationswirkungen bei den Nichtteilnehmenden

a) Strukturelle Grenzen

Für die Realisierbarkeit von Strafrechtsalternativen spielt auch der Umgang mit öffentlichen Strafbedürfnissen, d.h. die reaktive Einstellung unbeteiligter Dritter, eine maßgebliche Rolle. Inwiefern die Restorative Justice allerdings in dieser Hinsicht – also über den Kreis der in das Restorative Encounter involvierten Personen hinaus – ein transformatives Potential zu entfalten vermag, wird empirisch kaum analysiert. Das kann nicht verwundern, weil die fraglichen Emotionsverschiebungen und Haltungsänderungen ganz wesentlich auf die unmittelbare Teilhabe an jenen spezifischen Interaktionsdynamiken des Restorative Encounters zurückgeführt werden,⁶⁹ von denen die Nichtteilnehmenden gerade

66 David Karp, »The Offender/Community Encounter: Stakeholder Involvement in the Vermont Reparative Boards«, in: ders./Todd Clear (Hg.), *What is Community Justice?*, London: Sage Publications 2002, S. 72.

67 Tanya Moss, »Restorative Justice and the Impact of Community Engagement«, nsuworks.nova.edu 2021, https://nsuworks.nova.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1193&context=shss_dcar_etd (Zugriff: 02.07.2025), S. 104ff., 112ff.; zur Gefahr der »vigilante justice« bei Restorative Boards: Beck, »Transforming Communities«, S. 388.

68 Tim Newburn u.a., *The Introduction of Referral Orders into the Youth Justice System, Final report*, Home Office Research Study 242, 2002, https://kar.kent.ac.uk/3081/Uglow_Introduction_of_referral_2002.pdf (Zugriff: 02.07.2025), S. 27.

69 Näher zu den verschiedenen diskutierten Wirkungsmechanismen: Moore, »Illegal Action«, S. 369ff.; Nathan Harris/Lode Walgrave/John Braithwaite,

ausgeschlossen sind. Diese Einschränkung ist durch eine Einbeziehung weiterer Dritter, durch die sich der von den unmittelbaren transformativen Wirkungen profitierende Personenkreis erweitern würde, natürlich nur in engen Grenzen aufhebbar: »there has to be a limit to the number of people invited. [...] Whichever model is chosen, the practitioner must be confident that adding more people won't be a negative influence on proceedings, and they will spend time meeting everyone in advance, assessing their motives, ensuring that their contribution will be helpful [...].«⁷⁰ Für die Transformation reaktiver Einstellungen in der Bevölkerung müssen deshalb andere Wirkungsmechanismen in Betracht gezogen werden.

b) »Spillover-Effekt«?

Denkbar wäre insofern, dass teilnehmende Personen ihre Transformationserfahrung aus dem Restorative Encounter an Dritte »übertragen«, indem sie ihnen von der erfolgten Deliktsbearbeitung⁷¹ und der Veränderung ihrer subjektiven Haltungen berichten.⁷² Ferner kann sich die positiv veränderte Gefühlslage der Teilnehmenden prinzipiell auch in sonstigen späteren Interaktionen mit Dritten niederschlagen und dort (nicht-punitive) Wirkungen entfalten.⁷³ Empirisch untersucht und belegt hat man solche Spillover-Effekte bislang aber kaum.⁷⁴ Doch immerhin

»Emotional Dynamics in Restorative Conferences«, *Theoretical Criminology* (2004/2), S. 191–210; Meredith Rossner, »Restorative Justice in the Twenty-First Century: Making Emotions Mainstream«, in: Alison Liebling/Shadd Maruna/Lesley McAra (Hg.), *The Oxford Handbook of Criminology*, 7. Aufl., Oxford: Oxford University Press 2023, S. 733ff.

70 Wallis, *Understanding*, S. 144.

71 Das kann allein in den Grenzen der den übrigen Teilnehmenden gegenüber zugesicherten Vertraulichkeit geschehen. Näher zu diesem Prinzip etwa European Forum for Restorative Justice (EFRJ), *Manual on Restorative Justice Values and Standards for Practice*, 2021, https://www.euforumrj.org/sites/default/files/2021-11/EFRJ_Manual_on_Restorative_Justice_Values_and_Standards_for_Practice.pdf (Zugriff: 02.07.2025), S. 38ff.

72 Zu diesem Gedanken vgl. Dóra Szegő, »Circle Follow-Up«, S. 335.

73 Vgl. Rossner, *Just Emotions*, S. 102; ähnlich auch Barry Stuart/Kay Pranis, »Peacemaking Circles«, in: Dennis Sullivan/Larry Tift (Hg.), *Handbook of Restorative Justice*, London/New York: Routledge 2006, S. 131: »How participants carry their experiences in circles into their homes, workplace, and community is the most important outcome of circles.«

74 Nur einen indirekten Aufschluss gibt eine Studie zu sog. Study Circles, in denen Bürger gemeinsam Lösungen für gesellschaftliche Fragestellungen erarbeiten. Hier wurde gezeigt, dass nicht involvierte Dritte nach persönlichen

wurde für das in den USA durchgeführte »Victims' Voices Heard«-Programm dokumentiert, dass »[p]eople who hear [...] the victim [...] speak about the program often find their previous ambivalence or even punitiveness toward offenders challenged.«⁷⁵ Auf die Bedeutung von Erzählungen gerade der Opfer weist zudem eine Studie hin, der zufolge dessen positive Erfahrung mit der Restorative Justice kommunikativ zu einer Verringerung des Sanktionsbedürfnisses bei nichtbeteiligten Dritten beitragen kann.⁷⁶

Nicht ausgeschlossen ist zudem, dass eine adäquate mediale Darstellung über erfolgreich durchgeführte Wiedergutmachungsformate für eine Transformation öffentlicher reaktiver Einstellungen sorgt. Unabhängig von der Frage, ob die bloße Medienrezeption tatsächlich auch eine nachhaltige Emotionsverschiebung auslösen kann, setzt dies jedoch eine Berichterstattungsqualität voraus, die realiter nur schwer zu gewährleisten ist. Illustriert wird dies durch einen kanadischen Fall, der in den Jahren 2014 und 2015 breite Aufmerksamkeit erhielt.⁷⁷ Der Abschlussbericht, dem zufolge die Reaktion der Öffentlichkeit von Fehlvorstellungen über Restorative Justice geprägt gewesen und hierin durch die mediale Begleitung nochmals verstärkt worden sei,⁷⁸ wird durch eine punktuelle Berichterstattungsanalyse gestützt. Diese gelangt zu dem Ergebnis, dass sich die in den ausgewählten Medienberichten durchweg verzerrte Darstellung der Restorative Justice in den (ebenfalls ausgewerteten)

Gesprächen mit Teilnehmenden ebenfalls begannen, sich in den Study Circles zu engagieren (Tera McIntosh, *Show and Tell: Using Restorative Practices and Asset Based Community Development to Address Issues of Safety and Violence*, 2012, https://etd.ohiolink.edu/acprod/odb_etd/ws/send_file/send?accession=antioch1355253798&disposition=inline (Zugriff: 02.07.2025), S. 60, 134ff.). Ein ähnlicher motivationsbezogener »Spillover-Effekt« wurde im Bereich des Youth Conferencing beobachtet (vgl. Bazemore/Schiff, *Juvenile Justice*, S. 292).

75 Miller, *After the Crime*, S. 200.

76 Dena Gromet u.a., »A Victim-Centered Approach to Justice? Victim Satisfaction Effects on Third-Party Punishments«, *Law and Human Behaviour* (2012/5), S. 375–389.

77 Das Verfahren an der Faculty of Dentistry der Dalhousie University betraf sexistische und frauenfeindliche Postings einiger männlicher Studierender in einer als »Gentlemen's Club« bezeichneten privaten Facebook-Gruppe. Einzelne Beiträge richteten sich dabei gezielt gegen bestimmte Kommilitoninnen, auf deren Beschwerde hin ein restauratives Verfahren initiiert wurde.

78 Jennifer Llewelyn/Jacob MacIsaac/Melissa MacKay, *Report from the Restorative Justice Process at the Dalhousie University, Faculty of Dentistry*, 2015, <https://restorativelab.ca/wp-content/uploads/2021/05/RJ2015-Report-dentistry.pdf> (Zugriff: 02.07.2025), S. 4f.

weitgehend kritischen Online-Kommentaren unmittelbar niederschlug.⁷⁹ Medial getragene, erfolgreiche Übertragungsprozesse sind also ausgesprochen voraussetzungsreich.

V. Fazit

Die Suche nach alternativen nicht-punitiven Umgangsweisen mit deliktswertigem Verhalten führt auch in den Bereich der Restorative Justice. Gegen deren perspektivischen Ausbau wird allerdings nicht selten die Persistenz personaler Vergeltungsbedürfnisse angeführt, die sodann als unabänderliche Konstante begriffen werden, aus der sich die Berechtigung, Notwendigkeit und/oder Unaufhebbarkeit des Strafrechts ergeben soll. Bei genauerem Hinsehen zeichnet sich die Restorative Justice aber gerade durch konstruktive Antworten auf solche reaktive Einstellungen aus: Denn sie begreift diese als transformierbar und scheint zu einer entsprechenden Veränderung in der Tat auch in der Lage zu sein. Namentlich für die viktimisierten Personen bieten die verschiedenen gesprächsbasierten Formate der Restorative Justice die Chance für den Abbau von deliktsbedingten Negativemotionen. Das transformative Potenzial bei anderen Personen (insbesondere bei unbeteiligten Dritten) ist jedoch noch nicht hinreichend belegt. Für die wissenschaftliche Strafrechtskritik folgt daraus ein nicht genug zu betonender Forschungsauftrag, da genauer gezeigt werden muss, unter welchen Bedingungen ein nicht-punitives Auffangen der reaktiven Einstellungen zu gelingen vermag und eine restaurative Strafrechtsalternative daher mit gesellschaftlicher Akzeptanz rechnen kann. Die bislang vorliegenden Beobachtungen reichen dafür nicht aus, doch lassen sie (auch wenn für die Erfolgsaussichten strafrechtseretzender Strategien nachgelegt werden muss) den Forschungsaufwand als vielversprechend erscheinen.

Bei einer breiteren empirischen Basis würde durch die Restorative Justice – zusammen mit anderen Formen der Verfahrenslenkung, zivilrechtlichen Konfliktregelungsmechanismen und einem vermutlich unverzichtbaren Rest an Sicherungsinstrumenten – eine Perspektive für einen zukünftigen strafrechtsalternativen Umgang mit interessen- und normverletzenden Verhaltensweisen aufgezeigt. Die heutige Prominenz gesellschaftlicher Strafbedürfnisse stünde dem dann nur scheinbar im Wege. Denn zum einen löste die Ausbreitung der Restorative Justice deren weitere, sich selbst verstärkende Dissemination aus (»The most important

79 Dorothy Vaandering/Kristin Reimer, »Listening Deeply to Public Perceptions of Restorative Justice: What Can Researchers and Practitioners Learn?«, *The International Journal of Restorative Justice* (2019/2), S. 195ff., 202.

outcome of a circle is more circles.«⁸⁰), so dass sich auch der Abbau reaktiver Einstellungen ausweiten und in die Gesellschaft hineindiffundieren könnte. Zum anderen ginge mit dem Zurückdrängen des Strafrechts auch ein Rückbau strafrechtserzeugter kriminogener Bedingungen einher, was immer weniger Anlässe für Vergeltungsbedürfnisse erwarten ließe.

80 Stuart/Pranis, »Peacemaking Circles«, S. 130.